

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1886

12 (16.8.1886)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. August

1886.

Inhalt.

Kirchliche Gesetze. 1. Die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. — 2. Die Zuteilung der bisher der Landdiöcese Karlsruhe angehörigen evangelischen Kirchengemeinde Mühlburg zur Städtidiöcese Karlsruhe betr. 3. Die Postrennung der evangelischen Nebenortsgemeinde Bockschaff von Berwangen und deren Einpfarrung nach Kirchardt betr. — 4. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1886 bis 1891 und deren Deckungsmittel betr.

Bekanntmachung. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel für 1886—1891 betr.

1.

Kirchliche Gesetze.

1. Die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Ernennung eines Geistlichen auf eine Pfarrei ist unwiderruflich.

Dem nach § 97a der Kirchenverfassung ernannten Pfarrer bleibt nach Beendigung seiner Dienstzeit der Anspruch auf die Verwaltung einer Pfarrei und damit auf das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen.

§ 2.

Die Einkommensverhältnisse der Geistlichen bestimmen sich nach den hierüber bestehenden besonderen kirchengesetzlichen Vorschriften.

Solchen Geistlichen, welche auf Pfarreien sich befinden, die durch Filialdienste oder andere Verhältnisse erheblich erschwert sind, wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel

eine besondere Vergütung bewilligt. Die Beschlußfassung hierüber erfolgt durch den Oberkirchenrat unter Zuziehung des Generalsynodalausschusses.

§ 3.

Ist ein Geistlicher infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht mehr fähig, oder liegen sonstige Thatsachen vor, welche die Ausübung des Amtes durch den betreffenden Geistlichen unthunlich erscheinen lassen, so kann ihm auch gegen seinen Willen ein Vikar beigegeben werden.

Der Oberkirchenrat entscheidet hierüber unter Zuziehung des Generalsynodalausschusses.

§ 4.

Die Versetzung eines definitiv angestellten Geistlichen auf eine andere Stelle ist wider dessen Willen nur zulässig im Disciplinarweg oder wenn besondere dringende Rücksichten des Dienstes die Entfernung eines Geistlichen von der Stelle nötig erscheinen lassen.

Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberkirchenrat unter Zuziehung des Generalsynodalausschusses. Vor der Entscheidung ist dem Geistlichen vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren.

Erfolgt die Versetzung wider Willen nicht im Disciplinarwege, so ist dem Geistlichen Zugskostenvergütung nach Maßgabe seines Aufwandes zu gewähren.

§ 5.

Geistliche, welche nachgewiesenermaßen wegen Abnahme ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zur Versetzung ihrer Amtes dauernd unfähig geworden sind, können auf ihr Nachsuchen mit Beibehaltung des geistlichen Standescharakters und mit Ruhegehalt auf Antrag des Oberkirchenrats in den Ruhestand versetzt werden.

Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand ist gegen seinen Willen nur zulässig im Disciplinarweg oder wenn ein Geistlicher nachgewiesenermaßen infolge von körperlichen Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist und die längere Zeit fortgesetzte Versetzung des Dienstes durch einen Vikar (vgl. § 3) aus dringenden Interessen des Dienstes als unthunlich bezeichnet werden muß. Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberkirchenrat unter Zuziehung des Generalsynodalausschusses. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Geistlichen oder seinem gesetzlichen Vertreter vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren.

Der Ruhegehalt eines Geistlichen beträgt:

bei einem Dienstalter bis zu 7 Jahren . . .	900 M
von 7—10 Jahren . . .	1050 "
von 10—15 Jahren . . .	1200 "
" 15—20 " . . .	1400 "
" 20—25 " . . .	1600 "

bei einem Dienstalter von 25—30 Jahren . . .	1800	M
„ 30—35 „ . . .	2000	„
„ 35—40 „ . . .	2200	„
„ 40—45 „ . . .	2500	„
„ 45—50 „ . . .	2800	„
„ über 50 „ . . .	3000	„

§ 6.

Es steht jedem Geistlichen frei, sein Amt niederzulegen; jedoch ist er auf Verlangen des Oberkirchenrats verpflichtet, seine Stelle noch auf die Dauer von höchstens drei Monaten vom Tage des Eingangs seiner Erklärung weiter zu versehen.

Die Entlassung eines Geistlichen aus dem Kirchendienste findet gegen seinen Willen — abgesehen von den Fällen des Art. 14, VII des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 (Ges.- und Verordn.-Bl. No. 51) und § 16 d. des staatlichen Gesetzes vom 19. Febr. 1874, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. (R. V.D.Bl. 1874 S. 22) — nur auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses statt.

§ 7.

Im Disciplinarweg kann gegen einen Geistlichen eingeschritten werden, wenn er seine Amtspflichten verlegt, oder wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.

§ 8.

Wegen der in § 7 erwähnten Dienstvergehen oder eines unwürdigen Verhaltens finden, abgesehen von den nach § 106 Ziff. 3 und § 56 Ziff. 6 der Kirchenverfassung durch den Dekan und den Diöcesanausschuß auszusprechenden Ermahnungen, Rügen und Zurechtweisungen folgende Strafen statt:

Geldstrafen als Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 100 M,

Admonitionen,

Borenthaltung bezw. Entziehung von Zulagen nach Maßgabe des § 7 des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876, bezw. vom 21. Dezember 1881, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr.,

Zurücksetzung in der Promotion auf die Dauer bis zu sechs Jahren mit der Wirkung, daß die betreffende Zeit dem Geistlichen in sein Dienstalter nicht eingerechnet wird,

Beigabe eines Vikars wider Willen,

Versehung wider Willen,

Versehung in den Ruhestand wider Willen, wobei der Ruhegehalt bis auf zwei Drittel der in § 5 bestimmten Beträge herabgemindert werden kann,

Entlassung aus dem Kirchendienste, beziehungsweise Strich aus der Kandidatenliste.

Geistlichen, welche sich im Ruhestand befinden, können wegen Verletzung ihrer Standespflichten durch Disciplinarerkenntnis die durch die Ordination erlangten Rechte, sowie der Ruhegehalt entzogen werden.

§ 9.

Bei Erkennung der Disciplinarstrafen soll in der Regel stufenweise vorgegangen, d. h. zu einer schwereren Strafe nur geschritten werden, wenn eine geringere Strafe vorausgegangen ist. Es kann jedoch auch ohne eine solche Vorbestrafung sofort eine höhere und selbst die höchste der in § 8 erwähnten Strafen ausgesprochen werden.

§ 10.

Auf Geldstrafen und Admonition erkennt der Oberkirchenrat durch Kollegialbeschluß. Die Admonition kann durch Ladung des Schuldigen vor den Oberkirchenrat oder eine Kommission desselben noch besonders verschärft werden.

Vor der Verhängung der Strafe ist dem Geistlichen Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Vergehung schriftlich oder mündlich zu verantworten.

Die Verhängung der Strafe durch den Oberkirchenrat hat unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll zu erfolgen.

§ 11.

Die Erkennung der übrigen Disciplinarstrafen (abgesehen von Geldstrafe und Admonition) erfolgt durch den Oberkirchenrat unter Zuziehung der Mitglieder des Generalsynodalausschusses (erweiterter Oberkirchenrat).

Auch hat der Generalsynodalausschuß teilzunehmen an allen Beratungen und Entschlüssen, welche sich auf Untersuchungen gegen Geistliche wegen der Lehre beziehen (§ 89 Ziffer 3 R.V.).

§ 12.

Die Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens wird vom Oberkirchenrat verfügt. In der dienstpolizeilichen Untersuchung sind dem Angeschuldigten die Anschuldigungspunkte mitzuteilen und er ist mit seinen Anträgen und Erklärungen zu hören.

Nach Schluß der Untersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzuteilen und ihm frei zu stellen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist weitere Erklärungen abzugeben, bezw. Anträge zu stellen.

§ 13.

Zur Fällung des Disciplinarerkenntnisses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, von welchen wenigstens drei dem Generalsynodalausschuß angehören müssen, erforderlich.

Ein Mitglied, welches mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, kann an der Beschlußfassung nicht teilnehmen.

§ 14.

Dem Angeschuldigten ist gestattet, vor dem erweiterten Oberkirchenrat persönlich zu erscheinen und seine Erklärungen abzugeben.

§ 15.

Die Verurteilung erfolgt mit Stimmenmehrheit; die Zuruhesetzung und Dienstentlassung, sowie das Disciplinärerkenntnis gegen im Ruhestand befindliche Geistliche (§ 8 Schluß) erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

§ 16.

Dem Angeschuldigten muß, auch wenn die Entscheidung in seiner Gegenwart verkündigt wurde, eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entschliebung zugestellt werden.

§ 17.

Die Veranlassung des Vollzugs des Erkenntnisses liegt dem Oberkirchenrat ob.

§ 18.

Liegt gegen einen Geistlichen der Verdacht eines Dienstvergehens vor, oder wird gegen einen Geistlichen das gerichtliche Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet, so kann der Oberkirchenrat aus Gründen des allgemeinen kirchlichen Interesses die vorläufige Enthebung des beschuldigten Geistlichen vom Amt verfügen.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Amtsenthebung auch durch den Dekan der Diöcese, in welcher der beschuldigte Geistliche seinen Amtssitz hat, verfügt werden; der Dekan hat in diesem Fall alsbald Bericht an den Oberkirchenrat zu erstatten und die Bestätigung der Maßregel einzuholen.

Durch vorläufige Enthebung vom Amt wird das Recht auf den Genuß des Gehaltes nicht berührt. Erfolgt jedoch ein verurteilendes Disciplinärerkenntnis, so werden die Kosten einer angeordneten Verwaltung des Dienstes dem schuldigen Geistlichen ganz oder teilweise auferlegt.

§ 19.

Durch vorstehendes Gesetz werden die §§ 46 und 83 der Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797, sowie Art. X der Promotionsordnung vom 6. August 1794 aufgehoben.

Die übrigen kirchlichen Vorschriften, welche sich auf die dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen beziehen, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

§ 20.

Vorstehendes Gesetz tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Gegeben Schloß Mainau, den 26. Juli 1886.

Friedrich.

von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Schenk.

2. Die Zuteilung der bisher der Landdiöcese Karlsruhe angehörigen evangelischen Kirchengemeinde Mühlburg zur Stadtdiöcese Karlsruhe betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die bisher der Landdiöcese Karlsruhe angehörige evangelische Kirchengemeinde Mühlburg wird der Stadtdiöcese Karlsruhe zugeteilt.

Gegeben Schloß Mainau, den 26. Juli 1886.

Friedrich.

von Stöffer.

Auf Seiner Königlich-Hoheit Allerhöchsten Befehl:
S ch e n d.

3. Die Lostrennung der evangelischen Nebenortsgemeinde Bockschaff von Berwangen und deren Einpfarrung nach Kirchardt betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelische Nebenortsgemeinde Bockschaff wird von ihrer bisherigen Muttergemeinde Berwangen abgetrennt und der evangelischen Kirchengemeinde Kirchardt zugeschrieben.

Zweiter Artikel.

Die mit der Kirchengemeinde Kirchardt verbundene evangelische Nebenortsgemeinde Bockschaff scheidet aus dem Verbande der Diöcese Eppingen aus und wird der Diöcese Sinsheim zugeteilt.

Gegeben Schloß Mainau, den 26. Juli 1886.

Friedrich.

von Stöffer.

Auf Seiner Königlich-Hoheit Allerhöchsten Befehl:
S ch e n d.

4. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1886—1891 und deren Deckungsmittel betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode von 1886 wird dem evangelischen Oberkirchenrat ein Kredit von 28 000 *M* bei den in der Anlage I. bezeichneten Fonds eröffnet. Erreichen die Kosten den wirklichen Betrag nicht, so verbleiben die Ersparnisse den betreffenden Fonds, wie denselben auch der etwaige Mehraufwand zur Last fällt.

§ 2.

Zur Bestreitung des Aufwands für den evangelischen Oberkirchenrat vom 1. Januar 1886 bis zur Feststellung eines neuen Budgets durch die nächste Generalsynode wird demselben ein jährlicher Kredit von 112 000 *M* eröffnet, welcher nach dem unter Anlage II. angehängten Budget zu verwenden ist.

§ 3.

Zur Deckung des Kredits (§ 2) dient zunächst der jährliche Staatsbeitrag von 38 300 *M*
und der Betrag der zufälligen Einnahmen im Anschlag von 30 "
Ferner werden an jährlichen Krediten eröffnet:
bei dem Unterländer Fond. 11 070 "
bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim 1 323 "
bei der Stiftschaffnei Lahr 777 "
Zur Aufbringung des weiteren Erfordernisses von 60 500 "
werden jährlich erhoben:

von den unmittelbaren Fonds 4 Pfennig von der Mark ihrer Matrikularanschläge
und von den kirchlichen Ortsfonds eine Sexterngebühr von 3 Mark.

§ 4.

Der Präsident des evangelischen Oberkirchenrats ist befugt, aus den in der Budgetperiode sich ergebenden Überschüssen zu Remunerationen für das budgetmäßige Kanzlei-personal jährlich den Betrag von 260 *M* auf den Kopf zu verwenden.

§ 5.

Die bei dem Budget gemachten Ersparnisse werden dem Allgemeinen Hilfsfond zugewiesen.

Gegeben Schloß Mainau, den 30. Juli 1886.

Friedrich.

von Stößer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Schend.

Budget der Generalsynode von 1886.

Titel	A. Ausgaben.	
I. Kosten der Wahlen		2 600 M.
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten		16 000 "
III. Kanzleiauswand		3 000 "
IV. Druck- und Buchbinderkosten		5 000 "
V. Sonstige Ausgaben		1 400 "
	Zusammen	28 000 M.

	B. Einnahmen.	
I. Von dem Unterländer Kirchenfond		9 114 M.
II. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim		1 090 "
III. Von der Stiftschaffnei Lahr		639 "
IV. Von dem Altbadischen Kirchenfond		10 929 "
V. Von dem Allgemeinen Hilfsfond		6 228 "
	Zusammen	28 000 M.

Budget des evangelischen Oberkirchenrats für 1886—1891.

Titel:	A. Ausgaben.	
I. Befoldungen		77 860 M.
II. Gehalte und Geschäftsgebühren		19 880 "
III. Wegen früher geleisteter Dienste		1 680 "
IV. Bureaukosten		10 000 "
V. Diäten und Reisekosten		1 600 "
VI. Sonstige Ausgaben		980 "
	Zusammen	112 000 M.

	B. Einnahmen.	
I. Staatsbeitrag		38 300 M.
II. Beiträge der unmittelbaren Fonds		53 900 "
III. Beiträge der örtlichen Fonds		6 600 "
IV. Zuschüsse allgemeiner Fonds		13 170 "
V. Sonstige Einnahmen		30 "
	Zusammen	112 000 M.

2.

Bekanntmachung.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel für 1886—1891 betr.

Nach § 7 des kirchlichen Gesetzes vom 26. August 1867 in obigem Betreff ist alle fünf Jahre und zwar jeweils vor dem Zusammentritt der Generalsynode eine Revision der Matrikel der unmittelbaren Fonds vorzunehmen.

Indem wir das Ergebnis dieser Revision der Vorschrift des genannten Paragraphen gemäß anbei veröffentlichen, fügen wir zugleich bei, daß die Zahl der unmittelbaren Stiftungen sich seit 1880 nicht verändert hat.

Karlsruhe, den 9. August 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöcker.

Schenk.

D.-Z.		Stiftungen	Roh- Einnahme <i>M</i>	Pro- zent	Matrikular- Anschlag <i>M</i>
lauf.	vorige				
1	1	Unterlande Kirchenfond	591 805	100	591 805
2	2	Neuer Kirchenfond	8 231	40	3 292
3	3	Chorstift Wertheim	11 414	100	11 414
4	4	Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	89 785	100	89 785
5	5	Stiftschaffnei Lahr	46 681	100	46 681
6	6	Altbadischer Kirchenfond	22 119	50	11 059
7	7	Allgemeiner kirchlicher Hilfsfond	54 888	50	27 444
8	8	Pfarrhilfsfond	24 176	60	14 505
9	9	Zentralpfarrkasse	928 877	50	464 438
10	10	Geistliche Witwenkasse	92 596	60	55 557
11	11	Allgemeiner Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen	14 859	50	7 429
12	12	Züllig-Hill'sche Stiftung	5 567	60	3 340
13	13	Baukollektensond und Allgemeine Kollekten	22 159	50	11 079
14	14	Karl Maler'sche Stiftung	152	60	91
15	15	Guisenstiftung	1 370	50	685
16	16	Kasse für das kirchliche Baupersonal	19 558	50	9 779
					1 348 383